

Checkliste für geringfügig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung

Diese Checkliste unterstützt die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung. Die erforderlichen Angaben sind dem Arbeitgeber vollständig mitzuteilen (§ 280 SGB IV). Bitte Nachweise beifügen und Änderungen unverzüglich melden.

1 Persönliche Angaben

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Steueridentifikationsnummer

Name der Bank

IBAN

Rentenversicherungsnummer

Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Staatsangehörigkeit

2 Status bei Beginn der Beschäftigung

☐ Schüler/-in

☐ Student/-in

☐ Schulentlassene/-r mit Berufsausbildungsabsicht

☐ Schulentlassene/-r mit Studienabsicht

☐ Schulentlassene/-r mit Freiwilligendienstabsicht

☐ Beschäftigungslose/-r Arbeit-/Ausbildungssuchende/-r

☐ Freiwilligendienstleistende/-r

☐ Praktikant/-in

☐ Selbstständige/-r

☐ Arbeitnehmer/-in mit versicherungspflichtigem Hauptjob

☐ Unbezahlter Urlaub aus Hauptbeschäftigung

☐ Elternzeit aus Hauptbeschäftigung

☐ Altersvollrentner/-in vor Regelaltersgrenze

☐ Altersvollrentner/-in nach Regelaltersgrenze

☐ Versorgungsempfänger/-in nach Altersgrenze

☐ Beamtin/Beamter

Sonstige

Bei Beschäftigungslosigkeit: Meldung bei der Agentur für Arbeit

☐ ja

☐ nein

☐ mit Leistungsbezug

☐ ohne Leistungsbezug

Krankenversicherung und weitere Beschäftigungen

Angaben für geringfügig entlohnte Beschäftigte

3 Gesetzliche Krankenversicherung

- ☐ gesetzlich versichert ☐ nicht gesetzlich versichert; Nachweis der privaten Krankenversicherung ist beigefügt

Krankenkasse

Art der Versicherung

- ☐ eigene Mitgliedschaft ☐ Familienversicherung

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Nachweis eines privaten Krankenversicherungsschutzes ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7a BVV zu den elektronischen Entgeltunterlagen zu nehmen.

4 Weitere Beschäftigungen

a) Weitere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern

- ☐ nein ☐ ja, folgende Beschäftigungen bestehen

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse (freiwillig)	Art der Beschäftigung
		☐ geringfügig, mit Eigenanteil RV ☐ geringfügig, ohne Eigenanteil RV ☐ mehr als geringfügig
		☐ geringfügig, mit Eigenanteil RV ☐ geringfügig, ohne Eigenanteil RV ☐ mehr als geringfügig

2026 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 603 Euro monatlich. Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt nur der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob privilegiert; weitere Minijobs können zusammengerechnet werden.

Ohne Hauptbeschäftigung: Übersteigt die Summe der regelmäßigen Bruttoentgelte einschließlich dieses neuen Minijobs 603 Euro monatlich?

- ☐ nein ☐ ja

Bei regelmäßig höchstens 603 Euro und wirksamer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht besteht für den Beschäftigten grundsätzlich Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Kurzfristige Beschäftigung und Rentenversicherung

Vorbeschäftigungen, Ausland und Erklärung

b) Vorbeschäftigungen bei kurzfristiger Beschäftigung

- ☐ keine Vorbeschäftigung / keine Meldung als arbeitsuchend im laufenden Kalenderjahr ☐ ja, folgende Zeiten

Beginn und Ende	Monatsentgelt	Arbeitstage	Arbeitgeber / Arbeitsagentur

Kurzfristige Beschäftigung: höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr; in landwirtschaftlichen Betrieben 15 Wochen oder 90 Arbeitstage. Bei berufsmäßiger Ausübung und einem Entgelt über 603 Euro liegt kein kurzfristiger Minijob vor. Vorbeschäftigungen sind zusammenzurechnen.

c) Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Ausland

- ☐ nein ☐ ja; vorhandene A1-Bescheinigung ist beigelegt

Beginn und Ende	Arbeitgeber mit Adresse / Tätigkeitsort

5 Rentenversicherungspflicht oder Aufhebung der Befreiung

- ☐ Keine Befreiung: Ich zahle den Eigenanteil von derzeit 3,6 Prozent.
- ☐ Befreiung beantragt: Bitte den Befreiungsantrag auf Seite 8 ausfüllen.
- ☐ Rentenversicherungsfrei nach Erreichen der Regelaltersgrenze; keine Befreiung erforderlich.
- ☐ Aufhebung einer bestehenden Befreiung: Bitte den Aufhebungsantrag auf Seite 9 ausfüllen.

Eine Befreiung kann seit 1. Juli 2026 nach § 6 Abs. 6 SGB VI einmalig für die Zukunft aufgehoben werden. Die Aufhebung gilt einheitlich für parallele Minijobs und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahr sind, und werde insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in; bei Minderjährigen zusätzlich gesetzliche Vertretung

Erläuterungen · Grundlagen

Erläuterungen zur Checkliste

Allgemeines

Der Arbeitgeber muss Beschäftigte bei der Einzugsstelle anmelden, Beiträge zahlen und das Sozialversicherungsverhältnis beurteilen. Beschäftigte müssen die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitstellen (§ 28o SGB IV). Unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben können eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV darstellen.

Die Checkliste ist eine interne Arbeitshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Angaben sind durch geeignete Nachweise, etwa Schul-, Studien- oder Versicherungsnachweise, zu belegen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Die Checkliste ersetzt weder Arbeitsvertrag noch Sozialversicherungsmeldung.

Zu 1 · Persönliche Angaben

Für die Meldung wird die Rentenversicherungsnummer benötigt. Kann sie nicht angegeben werden, sind insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit erforderlich.

Zu 2 · Status und Berufsmäßigkeit

Schüler/-innen sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für Studierende gelten Besonderheiten in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Selbstständige und Beamte werden insoweit wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung behandelt.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen mit mehr als 603 Euro monatlich ist die Berufsmäßigkeit zu prüfen. Sie liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Tätigkeit neben einer Hauptbeschäftigung oder einem Freiwilligendienst ausgeübt wird. Sie ist regelmäßig anzunehmen zwischen Schul- oder Studienabschluss und Eintritt in das Berufsleben, bei gemeldeten Arbeits- oder Ausbildungssuchenden, während unbezahlten Urlaubs, zwischen Abitur und Freiwilligendienst sowie während Elternzeit.

Berufsmäßigkeit kann ferner vorliegen, wenn die neue Beschäftigung zusammen mit Vorbeschäftigungen oder Zeiten der Arbeits-/Ausbildungssuche die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschreitet; in landwirtschaftlichen Betrieben gelten 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

Zu 3 · Krankenversicherung

Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung fallen nur bei gesetzlich Krankenversicherten an. Bei privater Krankenversicherung ist ein Nachweis vorzulegen und zu den elektronischen Entgeltunterlagen zu nehmen.

Erläuterungen · Weitere Beschäftigungen

Erläuterungen zur Checkliste

Zu 4 · Aufklärung und Zusammenrechnung

Beschäftigte müssen gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und relevante Vorbeschäftigungen vollständig angeben. Ergibt eine spätere Zusammenrechnung Versicherungspflicht, tritt sie grundsätzlich mit Bekanntgabe der Feststellung ein (§ 8 Abs. 2 SGB IV). Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Sachverhaltsaufklärung kann eine rückwirkende Beitragsforderung entstehen.

Die dokumentierten Antworten helfen dem Arbeitgeber, die versicherungsrechtliche Beurteilung nachweisbar vorzunehmen. Die Aufnahme jeder weiteren Beschäftigung ist unverzüglich mitzuteilen; diese Erklärung gehört gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 BVV zu den elektronischen Entgeltunterlagen.

Beschäftigung oder Tätigkeit im Ausland

Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in Deutschland und einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz bestimmen die europäischen Koordinierungsregeln, welche Rechtsvorschriften gelten. Dies kann auch für die deutsche Beschäftigung zur Beitragspflicht in einem anderen Staat führen.

Liegt keine A1-Bescheinigung vor, ist die anwendbare Rechtsordnung zu klären. Für in Deutschland wohnende Personen ist grundsätzlich die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland zuständig; bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands die zuständige Stelle des Wohnstaats.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

2026 beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze 603 Euro. Mehrere Minijobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung werden zusammengerechnet. Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen; weitere werden grundsätzlich einbezogen.

Ein unvorhersehbares Überschreiten bleibt innerhalb eines Zeitjahres in höchstens zwei Kalendermonaten unschädlich, wenn die Grenze jeweils um höchstens einen weiteren Grenzbetrag überschritten wird (§ 8 Abs. 1b SGB IV).

Erläuterungen · Rentenversicherung

Erläuterungen zur Checkliste

Wirkung der Befreiung

Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1b SGB VI wird schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber beantragt. Der Arbeitgeber dokumentiert den Eingangstag und nimmt den Antrag zu den Entgeltunterlagen. Der Antrag selbst wird nicht an die Minijob-Zentrale gesendet; der Arbeitgeber meldet die Befreiung im DEÜV-Verfahren.

Bei fristgerechter Meldung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, wirkt die Befreiung grundsätzlich ab Beginn des Monats des Antragseingangs, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Bei späterer Meldung verschiebt sich der Wirksamkeitsbeginn nach § 6 Abs. 4 SGB VI.

Die Befreiung gilt grundsätzlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen. Weitere Arbeitgeber sind darüber zu informieren.

Einmalige Aufhebung seit 1. Juli 2026

Nach § 6 Abs. 6 SGB VI kann eine bestehende Befreiung einmalig für die Zukunft aufgehoben werden. Der schriftliche oder elektronische Antrag ist beim Arbeitgeber einzureichen. Er wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, sofern die Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach der Arbeitgebermeldung widerspricht.

Die Aufhebung gilt einheitlich für parallele Minijobs, ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend und kann nicht widerrufen werden. Eine erneute Befreiung ist danach ausgeschlossen. Der Eingangstag ist zu dokumentieren; der Antrag gehört nach § 8 Abs. 2 Nr. 4b BVV zu den elektronischen Entgeltunterlagen.

Übergangsrecht

Bei Kombination einer vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen geringfügig entlohten Beschäftigung mit einer später begonnenen Beschäftigung können besondere Übergangsregelungen gelten. Im Zweifelsfall ist die aktuelle Beurteilung der Minijob-Zentrale heranzuziehen.

Merkblatt zur Rentenversicherungsbefreiung

Mögliche Folgen einer Befreiung

Allgemeines

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Eigenanteil beträgt im Gewerbe regelmäßig 3,6 Prozent und im Privathaushalt 13,6 Prozent. Zusammen mit dem Arbeitgeber-Pauschalbeitrag ergibt sich der volle Beitragssatz von 18,6 Prozent. Der Mindestbeitrag wird grundsätzlich aus 175 Euro berechnet.

Vorteile der vollen Beitragszahlung

Volle Pflichtbeitragszeiten können insbesondere einen früheren Rentenbeginn, Rehabilitationsleistungen, Übergangsgeld, den Schutz bei Erwerbsminderung, Entgeltumwandlung und den Zugang zu staatlich geförderter Altersvorsorge sichern. Das Arbeitsentgelt wird in voller Höhe bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Befreiung und Wirkung

Wer die Versicherungspflicht nicht wünscht, kann schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber die Befreiung beantragen. Bei mehreren Minijobs gilt der Antrag einheitlich; auch zukünftige Arbeitgeber sind zu informieren. Die Befreiung ist grundsätzlich bindend, kann aber seit 1. Juli 2026 einmalig für die Zukunft nach § 6 Abs. 6 SGB VI aufgehoben werden. Eine rückwirkende Aufhebung ist ausgeschlossen.

Bei rechtzeitiger Meldung durch den Arbeitgeber wirkt die Befreiung grundsätzlich ab Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Der Arbeitgeber muss die Meldung mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abgeben.

Konsequenzen

Bei einer Befreiung entfällt der Eigenanteil. Der Arbeitgeber zahlt lediglich seinen Pauschalbeitrag. Dadurch werden Wartezeitmonate und das Arbeitsentgelt für die spätere Rente nur anteilig berücksichtigt.

Beratung empfohlen

Vor einer Befreiung wird eine individuelle Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800. Bitte die Rentenversicherungsnummer bereithalten.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Antrag nach § 6 Abs. 1b SGB VI

1 Arbeitnehmer/-in

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb voller Pflichtbeitragszeiten. Das Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen. Der Antrag gilt einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen und ist grundsätzlich für deren Dauer bindend. Die Befreiung kann nach § 6 Abs. 6 SGB VI einmalig für die Zukunft aufgehoben werden. Weitere Arbeitgeber werde ich informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in bzw. gesetzliche Vertretung

2 Arbeitgeber/-in

Name des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Betriebsnummer

Eingangsdatum (TT.MM.JJJJ)

Befreiung wirkt ab (TT.MM.JJJJ)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/-in

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a BVV mit dokumentiertem Eingangstag zu den elektronischen Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Aufhebung der Rentenversicherungsbefreiung

Antrag nach § 6 Abs. 6 SGB VI

1 Arbeitnehmer/-in

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung. Der Antrag gilt einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen und ist für deren Dauer bindend. Die Aufhebung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, sofern die zuständige Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Eine rückwirkende Aufhebung, eine Rücknahme der Aufhebung und eine erneute Befreiung sind ausgeschlossen. Weitere Arbeitgeber werde ich informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in bzw. gesetzliche Vertretung

2 Arbeitgeber/-in

Name des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Betriebsnummer

Eingangsdatum (TT.MM.JJJJ)

Aufhebung wirkt ab (01.MM.JJJJ)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/-in

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Aufhebungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4b BVV mit dokumentiertem Eingangstag zu den elektronischen Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.